

Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Die Schuldnerberatung informiert zum Thema Verbraucherinsolvenz



Verbraucherinsolvenz

Die Grundidee der Verbraucherinsolvenz ist die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung sowie die Restschuldbefreiung der Schuldner*innen.

Das gesamte Verfahren wird schriftlich durchgeführt. Antragsstellende müssen nicht vor Gericht erscheinen.

Nach Eröffnung des Verfahrens wird das pfändbare Vermögen verwertet. Schuldner*innen stellen darüber hinaus während der Verfahrenslaufzeit den pfändbaren Teil des Einkommens einer/ einem Insolvenzverwalter*in beziehungsweise Treuhänder*in zur Verfügung. Die Masse, die sich so gebildet hat, wird nach Deckung der Kosten des Verfahrens an die Gläubiger*innen verteilt. Die Schuldner*innen werden nach drei Jahren von den dann noch offenstehenden Schulden befreit.

Die Verbraucherinsolvenz gliedert sich in mehrere Schritte, die wir in diesem Heft beschreiben:

Zahlungsunfähigkeit

Außergerichtlicher Einigungsversuch

eventuell gerichtliches
Schuldenbereinigungsverfahren

Eröffnetes Insolvenzverfahren mit Schlusstermin

Zeitraum zwischen Schlusstermin und
Restschuldbefreiung (Wohlverhaltensperiode)

Restschuldbefreiung

Hinweise für Selbstständige und ehemals Selbstständige auf Seite 14.



Der außergerichtliche Einigungsversuch

Schuldner*innen müssen versuchen, sich außergerichtlich mit den Gläubiger*innen zu einigen. Nur wenn das nicht gelingt, kann das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt werden.

Was muss getan werden?

Zunächst müssen alle Gläubiger*innen ermittelt und die aktuellen Forderungshöhen festgestellt werden. Ebenfalls muss geklärt werden, ob es Mitverpflichtete oder Bürgen gibt und ob einzelne Gläubiger*innen Sicherungsrechte haben.

Im Anschluss wird den Gläubiger*innen ein Regulierungsplan unterbreitet.

Für diese außergerichtliche Einigung gibt es keine Formvorschriften. Die Höhe und Dauer der Zahlungen kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Eine Orientierung bietet dabei die Höhe des pfändbaren Einkommens und Vermögens, welches insgesamt während des Insolvenzverfahrens zu verteilen wäre.

Auch wenn keinerlei Zahlungen angeboten werden können, muss ein Plan unterbreitet werden.

Die Schuldnerberatungsstelle hilft Ihnen, den außergerichtlichen Einigungsversuch zu unternehmen und unterstützt Sie bei der Verhandlung mit Ihren Gläubiger*innen.

Sind alle Gläubiger*innen einverstanden, haben Sie eine außergerichtliche Einigung erreicht und zahlen Ihre Schulden gemäß dem aufgestellten Regulierungsplan.

Ein Insolvenzverfahren muss nun nicht mehr beantragt werden!

Achtung! Der Plan gilt immer nur für die Gläubiger*innen, mit denen verhandelt wurde. Deshalb ist es wichtig, alle Gläubiger*innen zu kennen und in den Plan aufzunehmen. Sind nicht alle Gläubiger*innen einverstanden, so ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert. Die Schuldnerberatung wird das Scheitern der außergerichtlichen Einigung bescheinigen. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung, um einen Antrag stellen zu können!

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch mit den Gläubiger*innen, kann innerhalb von sechs Monaten beim zuständigen Insolvenzgericht der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Für den Antrag gibt es einen amtlichen Vordruck, der benutzt werden muss.

Der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

Wenn der Antrag unvollständig ist, wird das Gericht die Schuldner*innen auffordern, das Fehlende fristgerecht nachzureichen.

Bevor das Gericht das Verfahren eröffnet, wird es entscheiden, ob noch das Verfahren über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan durchgeführt wird.

Die Stufe wird nicht zwingend durchgeführt.

Erscheint den Richter*innen das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren als nicht erfolgversprechend (beispielsweise aufgrund der Auswertung der Ergebnisse des außergerichtlichen Einigungsversuches), wird das Insolvenzverfahren direkt eröffnet.

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan ist Bestandteil des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und muss deshalb zwingend aufgestellt werden.

Es ist ein erneuter Vorschlag der Schuldner*innen an die Gläubiger*innen, wie eine angemessene einvernehmliche Schuldenrückführung aussehen könnte.

Das Angebot kann – muss aber nicht – identisch mit dem außergerichtlichen Plan sein.

Zur Erinnerung: Bei dem außergerichtlichen Plan müssen alle Gläubiger*innen einverstanden sein, damit dieser zustande kommt.

Beim gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan kann das Gericht Gläubiger*innen unter bestimmten Voraussetzungen „zum Mitmachen zwingen“ (man nennt das: Zustimmung ersetzen). Als Grundvoraussetzung muss über die Hälfte der Gläubiger*innen, die über die Hälfte der Schuldenhöhe auf sich vereinigen, dem Plan zustimmen.

Auch beim Zustandekommen dieses Planes wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet. Es gilt der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan. Die Vereinbarung ist selbstverständlich auch hier nur für die beteiligten Gläubiger*innen bindend.

**Näheres zu diesem Thema erläutert Ihnen
gerne Ihre Schuldnerberatungsstelle.**

Das eröffnete Insolvenzverfahren

Zu Beginn prüft das Gericht, ob die Schuldner*innen in der Vergangenheit bereits Restschuldbefreiung erhalten haben oder ob sie versagt wurde. Sollte keiner der Ausschlussgründe zutreffen, wird das Verfahren eröffnet und auf der Seite www.insolvenzbe-kanntmachungen.de veröffentlicht.

Mit der Eröffnung beginnt die dreijährige Verfahrenslaufzeit.

Für die Dauer des Insolvenzverfahrens wird ein Insolvenzverwalter/eine Insolvenzverwalterin bestellt. Dieser/diese

- ... schreibt die im Antrag bekannten Gläubiger*innen an, damit diese ihre Forderungen anmelden.
- ... prüft die Forderungen und erstellt eine Tabelle.
- ... zieht den monatlich pfändbaren Anteil des Einkommens ein und verwertet das pfändbare Vermögen der Schuldnerin beziehungsweise des Schuldners.
- ... kann unter bestimmten Voraussetzungen in den letzten Monaten erfolgte Zahlungen der Schuldner*innen oder gepfändete Beträge zurückfordern.

Die von den Insolvenzverwalter*innen gesammelten Gelder nennt man Masse. Von der Masse werden zunächst die Gerichtskosten und die Kosten der Insolvenzverwalter*innen bezahlt, Überschüsse werden an die Gläubiger*innen verteilt.

Machen keine Gläubiger*innen einen Versagungsgrund geltend (siehe Seite 10), wird das gerichtliche Insolvenzverfahren aufgehoben und die sogenannte Wohlverhaltensperiode (WVP) fortgesetzt.

Der Zeitraum zwischen Schlusstermin und Restschuldbefreiung (Wohlverhaltensperiode)

Mit dem Schlusstermin, der vom Gericht festgesetzt wird, endet das gerichtliche Insolvenzverfahren. Der Schlusstermin beendet also lediglich einen Verfahrensabschnitt.

Die Schuldner*innen, die Restschuldbefreiung beantragt haben, befinden sich bis zur endgültigen Erteilung der Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensperiode.

Die Insolvenzverwalterin beziehungsweise der Insolvenzverwalter heißt nun Treuhänderin beziehungsweise Treuhänder.

In der Regel wird die Person als Treuhänder*in bestellt, die schon im Insolvenzverfahren der Schuldner*innen als Insolvenzverwalter*in tätig war.

Die Treuhänder*innen ziehen nach wie vor die pfändbaren Teile des Einkommens ein. Die Schuldner*innen haben die Pflicht, mit den Treuhänder*innen und dem Gericht zusammenzuarbeiten (etwa auf Anfragen Auskunft zu geben, unaufgefordert Arbeitsplatzwechsel und Adressänderung mitzuteilen).

Die Restschuldbefreiung

Erfüllen die Schuldner*innen ihre Pflichten – man nennt sie auch Obliegenheiten (siehe Seite 11) – so wird den Schuldner*innen nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode per Gerichtsbeschluss die Restschuldbefreiung erteilt.

Das bezieht sich nur auf die Schulden, die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden.

Mit Erteilung der Restschuldbefreiung ist das Verfahren erfolgreich beendet!

Weitere wichtige Informationen

Ausgenommene Forderungen

Gläubiger*innen können durch entsprechende Anmeldung im Verfahren dafür sorgen, dass die Restschuldbefreiung für bestimmte Forderungen nicht gilt (sogenannte ausgenommene Forderungen). Das sind:

- Schulden aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung
- Forderungen aus vorsätzlich und pflichtwidrig nicht gewährtem gesetzlichen Unterhalt
- Steuerschulden wegen derer die Schuldner*innen rechtskräftig verurteilt wurden

Achtung! Sollten Sie vom Gericht über eine solche Forderung informiert werden, nehmen Sie kurzfristig Kontakt zu Ihrer Schuldnerberatung auf.

Wenn Schuldner*innen nicht widersprechen, können diese Gläubiger*innen auch nach erteilter Restschuldbefreiung weiter gegen sie vorgehen.

Grundsätzlich von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind Geldbußen, Geldstrafen, Zwangs- und Ordnungsgelder.

Was sind Versagungsgründe?

Die Voraussetzung für die Versagung ist immer, dass ein Insolvenzgläubiger/eine Insolvenzgläubigerin diese bis zum Schlusstermin schriftlich beantragt haben muss.

Die Restschuldbefreiung ist auf Gläubigerantrag vom Gericht zu versagen, wenn die Schuldner*innen in den letzten drei Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben, um etwa einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen (zum Beispiel Zahlungen des Arbeitsamtes, Sozialamtes, Familienkasse) oder Zahlungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (beispielsweise bei Unterhaltsverpflichtungen),
- unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet haben,
- den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Verfahren nicht nachgekommen sind,
- falsche Angaben im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemacht haben,
- den Erwerbsobliegenheiten während des Verfahrens nicht nachgekommen sind.

Vor einer gerichtlichen Entscheidung werden alle Beteiligten, auch die Schuldner*innen, angehört. Sollte das Gericht die Versagung beschließen wird das Verfahren ohne Erteilung der Restschuldbefreiung beendet. Die Gläubiger*innen können die Forderungen weiterhin geltend machen.

Was sind die Obliegenheiten während der WVP?

Ab Beendigung des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gibt es für Schuldner*innen Pflichten, die einzuhalten sind:

- Eine angemessene und zumutbare Erwerbstätigkeit muss ausgeübt werden. Bei Arbeitslosigkeit muss sich intensiv um Arbeit bemüht werden.
- Jeder Wechsel der Arbeitsstelle und jeder Wohnungswechsel müssen den Treuhänder*innen und dem Gericht gemeldet werden.
- Die Schuldner*innen dürfen keine neuen, unangemessenen Verbindlichkeiten eingehen.
- Es dürfen keine Sonderzahlungen, die die verteilbare Masse schmälern würden, an einzelne Gläubiger*innen geleistet werden.
- Sollten die Schuldner*innen eine Erbschaft machen und diese auch annehmen, so muss dieses Vermögen zur Hälfte des Wertes an die Treuhänder*innen herausgeben werden. Genauso verhält es sich mit Schenkungen.
- Einen Lotteriegewinn müssen Schuldner*innen in voller Höhe den Treuhänder*innen zur Verfügung stellen.

Werden diese Pflichten nicht eingehalten, kann das Gericht die Restschuldbefreiung versagen, wenn Insolvenzgläubiger*innen einen entsprechenden Antrag stellen. Auch hier werden vor einer gerichtlichen Entscheidung alle Beteiligten angehört.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens - Möglichkeit der Kostenstundung

Das gerichtliche Verfahren ist mit Kosten verbunden. Es handelt sich hierbei um Gerichtskosten, Kosten für Insolvenzverwalter*innen/Treuhänder*innen, Auslagen und Mehrwertsteuer.

Wenn die Schuldner*innen sich das Verfahren voraussichtlich nicht leisten können, ist es möglich, einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten zu stellen. Dieser Antrag sollte zusammen mit dem Eröffnungsantrag eingereicht werden.

Hat das Gericht eine Stundung der Verfahrenskosten gewährt, so werden die eingenommenen pfändbaren Beträge und das verwertete Vermögen zunächst zur Rückzahlung der Kosten verwandt. Erst nach Bezahlung der Kosten wird der Überschuss an die Gläubiger*innen gezahlt.

Sollten die Kosten nach Beendigung des Verfahrens noch nicht (vollständig) beglichen sein, so wird das Gericht noch weitere vier Jahre prüfen, ob die Kostenstundung verlängert wird oder sich die finanziellen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass die Kosten in Raten abgetragen werden können.

Können Schuldner*innen auch vor Ablauf von drei Jahren Restschuldbefreiung erlangen?

Für die Schuldner*innen gibt es die Möglichkeit, die Verkürzung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn keine Gläubiger*innen eine Forderung angemeldet haben. Selbstverständlich ist ein Verfahren auch früher beendet, wenn vor Ablauf der drei Jahre die Forderungen und die Kosten beglichen sind.

Können Schuldner*innen mehrmals Restschuldbefreiung beantragen?

Sollte nach einer Versagung der Restschuldbefreiung ein weiterer Antrag gestellt werden so gelten, je nach Versagungsgrund, unterschiedliche Sperrzeiten.

Sollte Schuldner*innen bereits Restschuldbefreiung in einem Verfahren, was ab dem 1. Oktober 2020 beantragt wurde, erteilt worden sein, sind sie für elf Jahre für ein weiteres Verfahren gesperrt.

Ein zweites Verfahren hat mit fünf anstatt drei Jahren eine deutlich längere Laufzeit.

Hinweise...

... für Selbstständige

Für Selbstständige und Kleingewerbetreibende kommt die Regelinsolvenz in Betracht. Auch hier gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung zu stellen.

... für ehemals Selbstständige

Ehemals Selbstständige können das Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen, wenn die Vermögensverhältnisse überschaubar sind. Der Gesetzgeber hat Abgrenzungskriterien aufgestellt.

Es müssen weniger als 20 Gläubiger*innen sein und/oder keine Forderungen aus ehemaligen Arbeitnehmersverhältnissen (zum Beispiel Löhne, Sozialversicherungsbeiträge) bestehen.

Anderenfalls kommt auch für ehemals Selbstständige die Regelinsolvenz in Betracht.

**Weitere Informationen erhalten Sie in
unseren Beratungsstellen!**

Impressum

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie
RWL
Geschäftsfeld Berufliche und soziale Integration
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0
Telefax 0211 6398-299
info@diakonie-rwl.de

www.diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de/facebook
www.twitter.com/DiakonieRWL
www.instagram.com/diakonie_rwl

Verantwortlich/Redaktion

Für den Vorstand des Evangelischen Fachverbands Schuldnerbe-
ratung Rheinland-Westfalen-Lippe:

Sonja Brönner | Maike Cohrs | Jürgen Eiting |
Marion Kemper | Petra Köpping

Titelfoto: www.shutterstock.com | Bild-ID: 105954128

Juli 2021

Ihre Beratungsstelle vor Ort: